

Pr. 239/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3341 (V) vom 11.08.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Highlight Video Vertriebs GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.05.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 11.08.1988 in der Besetzung mit:

Stellvertretender Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Elf Tage - Elf Nächte
Videofilm
Highlight Video Vertriebs GmbH,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Film "Elf Tage - Elf Nächte" entstand 1986 in Italien. Regie führte Joe d'Amato. Als Darsteller wirken mit Jessica Moore, Joshua McDonald, Mary Sellers, Tom Mojack.

Der Kino- wie der Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" sind von den obersten Landesjugendbehörden mit "nicht freigegeben unter 18 Jahre" gekennzeichnet worden.

2. Zwölf Tage vor seiner Hochzeit mit einem Mädchen aus reichem Hause lernt ein Bauingenieur in dem Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" eine verführerische junge Dame kennen. Er weiß nicht, daß sie für ein Buch über intime Abenteuer auf der Suche nach dem 100sten Liebhaber ist. Mit immer neuen erotischen Tricks bringt sie den Ingenieur so weit, ihr die verbleibenden elf Nächte vor der Hochzeit zu widmen. Dabei zwingt sie ihn, allerlei Demütigungen zu ertragen. So zwingt sie ihn beispielsweise, in einem Restaurant Frauenkleider anzuziehen. Sie fesselt ihn in seiner Wohnung, bis er von der Putzfrau gefunden ist. Sie bezahlt eine Prostituierte für ihn. Nach den elf Tagen und Nächten überreicht die junge Frau ihm einen Scheck für seine "Liebesdienste", obwohl sie sich letztendlich doch in ihn verliebt hat. Der Bauingenieur kehrt zu seiner Verlobten zurück, die er heiratet.

3. Das hat beantragt,

den Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das hält den Film für geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden". Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Vorgängen, die in epischer Breite und auch in Detailaufnahmen gezeigt werden. Die Handlung spiele eine untergeordnete und austauschbare Rolle. Der Hersteller ziele auf eine sexuelle Erregung des Betrachters ab. Der Umfang und die Art und Weise, wie in diesem Film sexuelle Vorgänge dargestellt würden, müsse beim jugendlichen Betrachter den Eindruck erwecken, daß das menschliche Leben allein auf den Sexualgenuß zentriert sei. Verkörpert durch die Filmperson Sarah erlebe der Betrachter Liebe und Sexualität losgelöst von sonstigen menschlichen Bezügen als bloßes Mittel, um Geld und Ansehen zu erlangen.

4. Die Verfahrensbeteiligte hat sich weder zum Indizierungsantrag noch -verfahren geäußert.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Elf Tage - Elf Nächte" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

Gründe

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, bestätigt durch die Rechtsprechung, auszulegen ist.

Für jeden unbefangenen Betrachter ist klar und zweifelsfrei einsichtig, daß der Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" sexual-ethisch desorientierend ist. Die Zeitschrift film-dienst Nr. 20 vom 06.10.1987 bewertet den Videofilm in Übereinstimmung mit dem Prüfungsgremium wie folgt: "Ein ausschließlich an Nuditäten interessierter Softporno mit scheinmoralischem Ende." In "Elf Tage - Elf Nächte" geht es um nichts anderes als Sexualkontakte. Weil die Hauptdarstellerin Sarah ein Buch über Sexualkontakte mit 100 Männern schreiben möchte, verführt sie den jungen Bauingenieur. Ausschließlich Sexualkontakte stehen im Mittelpunkt der filmischen Handlung. Gleich zu Beginn kommt es auf einem Mississippi-Dampfer zu einem ersten Geschlechtsverkehr. Später ruft Sarah den jungen Mann an und spiegelt ihm vor, sie brauche ihn sexuell. Später wird sie mit Selbstbefriedigungshandlungen in ihrer Wohnung gezeigt, die in der Anwesenheit des Bauingenieurs mit Liebkosungen fortgesetzt werden. Bei einem gemeinsamen Bummel durch eine Geschäftsstraße sehnt Sarah sich plötzlich nach Vergewaltigungen. Später verlangt sie von ihm, daß er mit einem Damenslip bekleidet bei ihr erscheint. Mit ihren Kleidern muß er durch ein Restaurant gehen. Weil die Verlegerin weitere sexuelle Aktionen fordert, kommt es zu weiteren Eskapaden. So wird der Bauingenieur u.a. in der Wohnung aufrecht gefesselt und dort zurückgelassen, bis ihn die Putzfrau -völlig nackt- befreit. Im Plattenstudio kommt es während der Tonaufnahmen zu Sexualkontakten. Die Hauptdarstellerin überläßt dem Bauingenieur in ihrer Wohnung eine Prostituierte. Sarah bezeichnet Sex als größtes Gesellschaftsspiel.

Der Videofilm "Elf Tage - Elf Nächte" propagiert sexuellen Lustgewinn und Sofortbefriedigung als einzige Werte und Modelle menschlichen Verhaltens. Er verzerrt die Bedeutung der Sexualität in Verbindung mit anderen menschlichen Seinsäußerungen. Er verschleiern, daß Sexualität nicht der allein tragende Grund einer Partnerbeziehung sein kann. Sexuelles Verhalten wird verabsolutiert und vergrößert.

Die sich allmählich entwickelnde Zuneigung von Sarah zu dem Bauingenieur und die letztendlich erfolgende Zuwendung dessen zu seiner Verlobten erscheinen angesichts der Ausprägung der übrigen Sexualkontakte als Alibi. Zu Recht spricht die Zeitschrift film-dienst in der Besprechung 26.405 insoweit von einem scheinmoralischen Ende.

7. Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht. Dafür wurde auch nichts vorgetragen.
8. Ein Fall geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS schied wegen der weiten Verbreitung des Videofilms und dessen hohen Maß an Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).